

SATZUNG

Vom 30.07.2020

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Höheisweiler vom 01.01.2019

Der Gemeinderat von Höheisweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

die Anlage 2 zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt und erhält folgende neue Fassung:

I. Gebühr für die Grabherstellung, soweit sie von der Friedhofsverwaltung vorgenommen wird

Euro

1	Öffnen und Schließen des Grabes bei normaler Grabtiefe		655,--
2	Tieferlegung		917,--
3	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes		275,--
4	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes bis 5 Jahre, bis 120 cm Länge		495,--
5	Wiederbestattung exhumierter Leichen (nur Aushub und Schließen, normale Grabtiefe)		655,--
6	Aussortieren von Gebeinen pro Grabstätte		45,--
7	Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen wird je nach Art der Grabherstellung berechnet (Erd- oder Urnengrabherstellung)		
8	Einsatz des Kompressors (Elektroabbruchhammer)/Std.		27,--
9	Abfahren des überschüssigen Erdreichs auf Gemeindeplatz in der Nähe des Friedhofs		66,--
10	Abfahren des überschüssigen Erdreichs auf eine Deponie einschließlich Entsorgungskosten		198,--
11	Bei Grabherstellung wird an Samstagen 50 % bzw. Sonntagen und Feiertagen 100 % Zuschlag berechnet.		
12	Zuschlag für schwer lösbaren Felsen je Kubikmeter		308,--
13	Zuschlag für Handaushub (gilt nicht für Urnengräber)		75 %
14	Wasser auspumpen wird nach den tatsächlich entstehenden Stunden berechnet		
15	Stundenlohnarbeiten/Std.		66,--
16	Schrifttafelverlegung		66,--

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Höheisweiler, den 30.07.2020

R. Holub

Ricarda Holub, Ortsbürgermeisterin

